

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für die Aisch (Gewässer I. Ordnung) von Fluss-km 35,800 bis 47,800 im Bereich des Marktes Uehlfeld, des Marktes Dachsbach und der Gemeinde Gerhardshofen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, vom 23. Juli 2007

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 31 b Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

In der Marktgemeinde Uehlfeld, in der Marktgemeinde Dachsbach und in der Gemeinde Gerhardshofen wird

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und der Überflutungsflächen
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses und
- zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

an der Aisch das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Aisch (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Marktes Uehlfeld, des Marktes Dachsbach und der Gemeinde Gerhardshofen. Es beginnt bei Fluss-km 35,800 und endet bei Fluss-km 47,800, Gewässer Aisch.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan M= 1:25.000 vom 20.07.2007 eingetragen.
- (3) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den vier Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 20.07.2007 im Maßstab 1:2.500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibende Linie – im Lageplan – Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schraffiert sind. Die vier Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Lagepläne sind im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und in den Rathäusern der Marktgemeinde Uehlfeld, der Marktgemeinde Dachsbach und der Gemeinde Gerhardshofen niedergelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Landkreisjournal) in Kraft.

Hinweis:

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach derzeit gültigen wasserrechtlichen Vorschriften bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Einzelheiten ergeben sich aktuell aus § 31 b Abs. 4 und Abs. 6 WHG und Art. 61 Abs. 2 BayWG.

<u>Anlagen</u>	1 Übersichtslageplan	M = 1:25.000	vom 20.07.2007
	4 Lagepläne	M = 1:2.500	vom 20.07.2007

Neustadt a.d. Aisch, 23. Juli 2007
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider, Landrat